

A7.1 HINTERGRUNDINFORMATIONEN UNESCO-Welterbe

Die Grundlage des UNESCO-Welterbes ist ein Völkerrechtsvertrag, nämlich das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (kurz Welterbekonvention). Es wurde 1972 auf der 17. Generalkonferenz der UNESCO verabschiedet und trat 1975 in Kraft. Bis heute haben 191 Staaten dieses Übereinkommen ratifiziert, Österreich 1992. Die Konvention betont die Verpflichtung aller Völker, das gemeinsame Erbe zu erhalten und zu schützen. Sie fordert alle Staaten auf, ihre unersetzlichen Kultur- und Naturgüter zu identifizieren, die dann in eine internationale Liste des schützenswerten Erbes – die so genannte Welterbeliste – aufgenommen werden. Die Konvention hält fest, dass Kulturdenkmäler und Naturerbestätten, wie die Pyramiden in Ägypten, der Grand Canyon, die Akropolis in Athen oder eben das historische Zentrum der Stadt Wien, die auf der Welterbeliste eingetragen sind, nicht nur für einen Staat oder eine Region von Bedeutung sind, sondern als Teil des Erbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen. Ihre Zerstörung, ihr Verfall wäre ein Verlust für die ganze Welt.

Kriterien für die Auszeichnung als Welterbe

Um objektiv auswählen zu können, hat die UNESCO Kriterien geschaffen, auf deren Grundlage ein Komitee aus den vielen Einreichungen jedes Jahr die Kultur- und Naturstätten auswählt, die in die Welterbeliste aufgenommen werden.

Das wichtigste Kriterium ist der außergewöhnliche universelle Wert. Die Kultur- und Naturgüter müssen echt und authentisch und der Schutz durch Gesetze des jeweiligen Staates bereits vor der Auszeichnung gewährleistet sein.

Als außergewöhnlich und universell gelten Stätten, wenn sie einem oder mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:

- | | |
|--|---|
| i. Das Objekt ist eine einzigartige künstlerische Leistung, ein Meisterwerk eines schöpferischen Geistes. | vi. Es ist mit Ereignissen, Traditionen, Glaubensbekenntnissen oder Ideen sowie mit künstlerischen Werken von universeller Bedeutung eng verknüpft. |
| ii. Das Objekt hatte beträchtlichen Einfluss auf die Entwicklung der Architektur, des Städtebaues, die Kunst oder die Landschaftsgestaltung in einer Region, zu einer bestimmten Zeit. | vii. Die Stätte ist eine überragende Naturerscheinung von außergewöhnlicher Schönheit. |
| iii. Es ist ein einzigartiges Zeugnis einer untergegangenen Zivilisation oder Kulturtradition. | viii. Die Stätte ist ein außergewöhnliches Beispiel für einen Abschnitt der Erdgeschichte, für geologische Prozesse und Landformen. |
| iv. Es ist ein herausragendes Beispiel eines Typus von Gebäuden oder Ensembles oder einer Landschaft, die einen bedeutenden Abschnitt der menschlichen Geschichte darstellt. | ix. Die Landschaft liefert ein Beispiel für im Gang befindliche biologische und ökologische Prozesse. |
| v. Es ist ein Beispiel für eine überlieferte Siedlungsform, für eine Landnutzung, die für eine bestimmte Kultur typisch ist. | x. Die Stätte enthält bedeutende natürliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen, insbesondere wenn diese bedroht oder von wissenschaftlichem Interesse sind. |

A7.1 HINTERGRUNDINFORMATIONEN UNESCO-Welterbe

Die Welterbeliste

Die Welterbeliste umfasst über 1000 Stätten in mehr als 160 Staaten. Jedes Jahr werden ca. 25 neue Stätten in die Liste aufgenommen. Die Aufnahme ist eine große Anerkennung und Auszeichnung. Mit ihr ist eine Reihe von Verpflichtungen verbunden. Insbesondere muss ein Managementplan für Schutz und Erhaltung der Stätte erstellt und regelmäßig darüber berichtet werden.



© UNESCO / D. Roger

Chinesische Mauer

Zu den Welterbestätten zählen so bekannte Denkmäler wie die Chinesische Mauer, der Kölner

Die „Rote Liste“

Die UNESCO hat auch ein „Alarmsystem“ eingerichtet für den Fall, dass Stätten des Welterbes bedroht sind: Naturkatastrophen, Kriege, aber auch zum Beispiel die Errichtung von neuen Bauwerken zählen zu den Gefahren. Die Rote Liste ist ein dringender Appell der UNESCO an den jeweiligen Staat, aber auch an die internationale Gemeinschaft, sich für die Bewahrung dieses Erbes einzusetzen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie ist damit Warnung und Hilfe zugleich. Derzeit stehen etwa 40 Welterbestätten auf der Roten Liste. Dazu zählen etwa die Stadt Aleppo, die durch den syrischen Bürgerkrieg massiv zerstört wurde, der Nationalpark Garamba im Kongo, dessen weiße Nashörner durch Wilderer bedroht sind, aber auch die Stadt Liverpool in Großbritannien, deren Erscheinungsbild durch einen geplanten

Dom, die Felsenstadt von Petra in Jordanien oder die Galapagosinseln.

Österreich hat 9 Welterbestätten (Jahr der Eintragung in die Liste):

- Das Schloss und die Schlossgärten von Schönbrunn (1996)
- Das historische Zentrum der Stadt Salzburg (1996)
- Die Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein / Salzkammergut (1997)
- Die Semmeringebahn (1998)
- Stadt Graz – Historisches Zentrum und Schloss Eggenberg (1999 und 2010)
- Die Kulturlandschaft Wachau (2000)
- Das historische Zentrum von Wien (2001)
- Die Kulturlandschaft Fertő-Neusiedler See (2001) - gemeinsam mit Ungarn
- Die prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen (2011) – gemeinsam mit Deutschland, Frankreich, Italien, Slowenien und der Schweiz

modernen Erweiterungsbau des historischen Stadtzentrums dauerhaft verändert werden könnte.

Wenn auch die Eintragung einer Stätte in die Rote Liste als Mahnung keinen Erfolg hat, ist – als letzte Maßnahme – die Streichung aus der Welterbeliste vorgesehen. 2007 ist dies erstmals geschehen, im Fall eines Reservats für die Arabische Oryx-Antilope im Oman. Eingetragen wurde dieses Wüstengebiet 1994, damals war es Heimat von etwa 450 der seltenen Antilopen. Heute leben nur mehr 65 Tiere im Schutzgebiet, nur vier Paare haben Nachwuchs. Nachdem das Sultanat das Schutzgebiet um 90 % verkleinern wollte und der Bestand der Antilopen sich dramatisch verkleinert hatte, wurde dieser drastische Schritt vom Welterbekomitee bei seiner Sitzung in Neuseeland gesetzt.

A7.1 HINTERGRUNDINFORMATIONEN UNESCO-Welterbe

Aufnahmeverfahren

Der erste Schritt zur Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste ist die Unterzeichnung der Welterbekonvention durch den jeweiligen Staat. Österreich hat die Konvention 1992 ratifiziert. Als Vorbedingung für die Einreichung von Stätten zur Eintragung in die Welterbeliste erstellt jeder Vertragsstaat eine so genannte Vorschlagsliste jener Objekte, die er in absehbarer Zeit einreichen möchte.



31. Welterbekomitee-Sitzung in Christchurch

Aus dieser vorläufigen Liste wählt der Staat jene Stätten aus, deren Aufnahme er als nächstes beantragen will, bereitet ein umfangreiches Paket an Informationen und Dokumenten über die potentielle Welterbestätte vor, füllt die Formulare aus und schickt diese ans Welterbe-Zentrum der UNESCO nach Paris. Dabei ist bereits ein Nachweis der weltweit außergewöhnlichen Bedeutung zu führen – ihre bloße Behauptung genügt nicht.

Das Welterbe-Zentrum veranlasst eine Prüfung durch die internationalen Fachorganisationen ICOMOS (= International Council on Monuments and Sites), IUCN (= International Union for the Conservation of Nature) und ICCROM (= International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property). Die ExpertInnen prüfen die Anfragen unter Anwendung der Kriterien (siehe oben), begutachten vor Ort die Schutzwürdigkeit und die Maßnahmen zur Erhaltung der Stätte, erstellen einen Prüfbericht und geben eine Empfehlung ab. Die 21 Mitglieder des Welterbe-Komitees treffen anlässlich ihrer jährlichen Komiteesitzung die endgültige Entscheidung:

- aufgenommen
- zurückverwiesen (zwecks Vorlage ergänzender Unterlagen)
- aufgeschoben (zwecks grundlegender Überarbeitung der Einreichung)
- abgelehnt.

Anträge können jedes Jahr bis zum 1. Februar eingereicht werden. Die Prüfung ist umfangreich und dauert mindestens 17 Monate, bis zur Sitzung des Welterbe-Komitees im Juni oder Juli des darauf folgenden Jahres. Ein Antrag, der beispielsweise im Jänner 2016 abgegeben wird, wird frühestens im Sommer 2017 entschieden.

Es genügt nicht, erst nach der Aufnahme in die Liste Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass bereits ausreichende Schutzmaßnahmen bestehen.

A7.1 HINTERGRUNDINFORMATIONEN UNESCO-Welterbe

Endlich auf der Liste – Wirkung und Konsequenzen

Die Welterbeliste ist das wohl populärste und erfolgreichste Schutzprogramm der UNESCO: Es ist eine besondere Auszeichnung, wenn sich eine Natur- oder Kulturstätte zu den „Schätzen der Welt“ (so auch der Titel einer Fernseh- und Internetserie über Welterbestätten) zählen darf.

Mit dem Antrag erkennt der einreichende Staat an, dass er nicht mehr unbeschränkt über dieses Erbe verfügen, nicht mehr allein über Veränderungen entscheiden kann. Denn mit der Aufnahme in die Welterbeliste gehört das Kultur- oder Naturgut der ganzen Menschheit. Hier ist Umdenken notwendig: Gerade das, auf das wir am meisten stolz sind, entzieht sich der Vereinnahmung.

Die Aufnahme ist in erster Linie eine Auszeichnung – eine internationale Anerkennung. Geld oder einen Preis gibt es nicht. Für den Tourismus ist die Auszeichnung von großer Bedeutung: Welterbestätten werden von Menschen aus allen Ländern und Kontinenten besucht.

Damit verbunden ist auch eine Gefahr. Tourismus bringt nicht nur finanzielle Mittel, er kann Stätten auch zerstören. Massenströme von BesucherInnen, Hotelkomplexe oder Geschäfte lassen den ursprünglichen Charakter oft nicht mehr erkennen oder stellen eine Gefahr für sensible Ökosysteme dar.

Welterbestätten sind bedeutungsvolle Orte. Sie fordern ständige Auseinandersetzung und die Herstellung von Bezügen zu vergangener, gegenwärtiger und zukünftiger Lebenswirklichkeit. Sie sind mehr als Kulisse, mehr als Attraktion oder Veranstaltungsort. Welterbestätten haben eine besondere, meist historisch bedingte Aura. Sie ist oft der eigentliche Kern, der ganz besonders zu schützen ist.

Auch wenn alle Bauwerke erhalten bleiben – die Semmeringebahn als Rodelbahn oder Schönbrunn als Spielhalle könnten nichts mehr von der ursprünglichen Aura vermitteln.

Die Stätte wäre zwar in ihrem Bestand gesichert, nicht aber in ihrer Wertigkeit.

Welterbestätten sind immer Bildungsstätten, nicht nur für Kinder und Jugendliche. Die UNESCO weist besonders auf diesen Bildungsauftrag hin und fordert pädagogische Zugänge: Verständnis und Wertschätzung für die Geschichte, behutsamer Umgang mit natürlicher Vielfalt, interkulturelles Verständnis kann an Welterbestätten sichtbar und erlebbar gestaltet werden.

Schließlich werden lokale und regionale Stätten in einen globalen Zusammenhang gestellt. Welterbestätten sind Stätten der Begegnung – und sie unterstützen uns dabei, lokal zu handeln und global zu denken.

A7.1 HINTERGRUNDINFORMATIONEN UNESCO-Welterbe

Meilensteine für den Schutz des kulturellen Erbes

Im Zweiten Weltkrieg wurden unersetzliche Kulturgüter, aber auch die Strukturen, die bis dahin Grundlage des Kulturerbes waren, zerstört. Historische Gebäude in einem zerstörten Stadtviertel waren plötzlich ihrer Umgebung beraubt. Selbst wenn sie restauriert werden konnten, verloren sie damit ihren Charakter. Aus dem Schock dieser Erfahrung heraus sind viele der heute gültigen Maßstäbe zur Erhaltung des Kulturerbes entwickelt worden.

Meilensteine für den Schutz waren die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut im Fall eines bewaffneten Konfliktes (1954) und die UNESCO Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972). Im Bewusstsein, dass auch kulturelle Traditionen zu den Schätzen der Menschheit gehören, hat die UNESCO 2003 die Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes als Ergänzung zur Welterbekonvention verabschiedet.

Die Haager Konvention wurde aus den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs heraus entwickelt. In einem völkerrechtlichen Vertrag verpflichteten sich die Staaten unter anderem, auch im Falle eines Krieges Kulturgüter zu schützen und gekennzeichnete Objekte weder militärisch zu nutzen noch diese anzugreifen.

1964 wurde der Denkmalbegriff international neu formuliert: Erstmals wurden nicht bloß einzelne Gebäude sondern auch das „Ensemble“ und das „Denkmalgebiet“ definiert: Dies war ein erster Schritt zum Schutz ganzer Stadtteile. Mit dem Europäischen Denkmalschutzjahr des Europarates

1975 wurde diese Begriffserweiterung erstmals der europäischen Öffentlichkeit bewusst gemacht und mit dem Begriff des Kulturerbes verbunden.

1972 verabschiedete die UNESCO die Welterbekonvention, das weitreichendste Völkerrechtsinstrument, das jemals zum Schutz von Kultur- und Naturgütern geschaffen worden ist.

Die Einführung der Kulturlandschaft als Unterkategorie des Kulturgutes nach der UNESCO-Konvention hat auch dazu geführt, dass der Denkmalbegriff neuerlich erweitert wurde. Ähnlich dem Sprung vom Einzeldenkmal zum Ensemble hat sich nunmehr der Sprung vom Ensemble zur Kulturlandschaft vollzogen.

Fand der Denkmalschutz beim Einzeldenkmal und Ensemble noch mit dem Verbot von Veränderung und Zerstörung das Auslangen, so benötigt die nachhaltige Entwicklung der Stadt- und Kulturlandschaft eine aktive Gestaltung. Die UNESCO begrüßt zeitgenössische Architektur auch in historischen Stätten, sie weist aber klar auf Grenzen hin: die Dominanz von Hochhäusern oder das Volumen und der Maßstab von Gebäuden fügen sich oft nicht in die historischen Muster. Für das Welterbe gilt, dass Veränderungen in Harmonie mit der Erhaltung der historischen Stadtlandschaft – ein Begriff, den das „Wiener Memorandum“ 2005 (siehe dazu Unterrichtsmaterialien zu „Historisches Zentrum von Wien“) geprägt hat – durchgeführt werden müssen.

A7.1 HINTERGRUNDINFORMATIONEN UNESCO-Welterbe

Schutz nach Bestand und Wertigkeit

Ziel der Schutzbemühungen ist es, Kultur- und Naturstätten sowohl nach Bestand als auch nach Wertigkeit zu erhalten.

Die Notwendigkeit der Bestandserhaltung ist unmittelbar einsichtig: Wird ein Denkmal abgerissen, ein Naturschutzgebiet verbaut, ist es verloren. Hier stellt sich die Frage: Ist nur das Original schützenswert, oder auch die Rekonstruktion, vielleicht sogar die Kopie? Das Ziel der Denkmalpflege ist die Erhaltung des Originals, darin liegt die moralische Legitimation des Denkmalschutzes.



Brücke von Mostar nach ihrem Wiederaufbau

Doch unter besonderen Umständen ist auch eine Rekonstruktion schützenswert, wenn sie „den Geist“ des Denkmals erhält: Die Brücke von Mostar in Bosnien ist ein solches Gut, die von 2000 bis 2004 wiedererrichtete Brücke ist Welterbe.

Der Schutz der Wertigkeit ist schwerer fassbar. Eine Autobahn, vierspurig über den Neusiedler See würde die Gegend sicherlich entwerten, auch wenn noch alle Tier- und Pflanzenarten zu finden wären. Das Wiener Konzerthaus, zur Spielhalle umgebaut, hätte nichts mehr von der ursprünglichen Atmosphäre, würde nichts mehr über Musik erzählen, auch wenn die Architektur erhalten bliebe.

Kultur- und Naturstätten werden meist nicht von einzelnen Maßnahmen bedroht, sondern von einer Vielzahl an kleinen Veränderungen, die in der Summe die Wertigkeit verändern und damit mindern.

A7.1 HINTERGRUNDINFORMATIONEN UNESCO-Welterbe

Auszeichnung und Verpflichtung

Jede Stätte, die es nach langer Prüfung schafft, in die Welterbeliste aufgenommen zu werden, darf zu Recht stolz darauf sein. Doch mit der Aufnahme in die Welterbeliste ist auch ein Umdenken erforderlich, sind Verpflichtungen einzuhalten.

Die Stätte ist nun Teil des Welterbes und nicht mehr nur Erbe eines Landes oder eines Volkes. Die einzelnen Länder geben damit gerade für jene Stätten, auf die sie selbst besonders stolz sind, einen Teil ihrer Souveränität ab und unterwerfen sich der Kontrolle durch die internationale Staatengemeinschaft.

Die UNESCO fordert eine periodische Berichterstattung. Dieses „Monitoring“ soll den Vertragsstaaten und den Welterbestätten helfen, die Stärken und Schwächen zu analysieren sowie das Management und den Schutz zu optimieren. Die UNESCO wird aber auch von sich aus aktiv. Sie kann bei möglichen Gefährdungen eine Delegation zur Klärung der Fakten entsenden, Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen oder die Stätte auf die Rote Liste setzen.

Von zentraler Bedeutung sind die – von der UNESCO geforderten – Managementpläne. Sie sind der Rahmen für die weitere Entwicklung der Welterbestätte. Denn Stadt oder Kulturlandschaft verändern sich. Die Entwicklungen sind nicht von vorne herein abzulehnen, aber sie müssen die Bewahrung des Welterbes berücksichtigen, seine Erhaltung sicherstellen.

Viele Veränderungen kommen schleichend, in kleinen Schritten. Einige Beispiele:

- In der Wachau sind die Terrassen für den Weinanbau Teil des Welterbes. Hier braucht es Strategien, wie diese Terrassen

auch für die Zukunft erhalten werden können.

- Zur historischen Altstadt von Wien zählt auch die Dachlandschaft. Es braucht Kriterien, wie weitere Dachausbauten „welterbeverträglich“ gestaltet werden können.
- Windräder dominieren das Landschaftsbild in Ostösterreich. Auch hier braucht es Kriterien, damit der Gesamteindruck am Neusiedler See nicht beeinträchtigt wird.

Managementpläne sollen auch helfen, in sehr frühen Phasen von großen Projekten auf das Welterbe Rücksicht zu nehmen. Sind erst einmal Baupläne vorhanden und Finanzierungen vereinbart, kann meist nur mehr Schadensbegrenzung geübt werden. Hier ist Umdenken erforderlich, denn vielfach erfolgen Planungen ausschließlich nach ökonomischen Gesichtspunkten, und am Ende wird versucht, Projekte gerade noch „welterbeverträglich“ zu gestalten. Ziel muss es sein, Projekte von Beginn an so zu gestalten, dass sie den Status des Welterbes nicht gefährden sondern verbessern.

Österreich ist hier leider nicht immer vorbildlich. Bei einzelnen Stätten fehlen Managementpläne oder werden zum letztmöglichen Zeitpunkt eingereicht. Das eine oder andere Projekt lässt die Vermutung zu, dass manche Verantwortliche das Welterbe als Werbesiegel ohne weitere Verpflichtungen ansehen.

Vor diesem Hintergrund kommt Bildungsinitiativen ein besonderer Stellenwert zu. Denn die beste Sicherheit für die Bewahrung des Welterbes bietet eine Bevölkerung, die ihr Welterbe kennt und es bewahren will.